

# LIEDERBACH

## AMTSBLATT DER GEMEINDE LIEDERBACH AM TAUNUS

Internet: [www.liederbach-taunus.de](http://www.liederbach-taunus.de)

[www.liederbach.eu](http://www.liederbach.eu)

KW 12 · 47. Jahrgang

Samstag, 24. März 2018

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Erlas einer Veränderungssperre für das Gebiet „Alt Niederhofheim West“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 08.03.2018 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus am 08.03.2018 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

#### Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Alt Niederhofheim West“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017, in Verbindung mit §§ 5 und 51 HGO in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert am 20.12.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

– Der Plan unten gehört zu § 2 Abs. 1 –



#### § 1

##### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alt Niederhofheim West“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in nachfolgender Karte dargestellt:
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Niederhofheim, Flur 4, Flurstücke 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 67, 69, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125/2, 134, 135, 136, 137, 138, 140 teilweise.

#### § 3

##### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

#### § 5

##### Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. ►

### Sprechstunden der Verwaltung (Telefon 069 300980)

Montag 08.00 bis 12.00 Uhr  
(ab 07.00 Uhr nur Einwohnermeldeamt)  
Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch 09.00 bis 12.00 und 15.00 bis 19.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Auch außerhalb der genannten Zeiten nach Terminvereinbarung!

Annahmeschluss Einwohnermeldeamt Mittwoch 18.30 Uhr  
Freitag 11.30 Uhr

### Sprechstunden des Standesamtes Kelkheim

Montag bis Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr  
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr Freitag keine Sprechstunde  
Anmeldung zur Eheschließung nach tel. Vereinbarung. Telefon 06195 803812

### Öffnungszeiten Wertstoffsammelstelle

Sindlinger Weg 10 (neben dem Bauhof der Gemeinde) Montag 16.00-18.00 Uhr · Mittwoch 16.00-18.00 Uhr · Samstag 09.00-13.00 Uhr

**Ausländerbeirat** auslaenderbeirat@liederbach-taunus.de

### Sprechstunde des Schiedsamtes (im Rathaus)

Anmeldung nur nach Vereinbarung unter der Mobil-Nr.  
0160 96017808 (Klaus Walter)

### Sprechstunde des Ortsgerichtes (im Rathaus)

Mittwoch 18.00 bis 19.00 Uhr

### Bürgermeistersprechstunde nach Anmeldung

Mittwoch 15.00 bis 19.00 Uhr

### Kinder- und Jugendsprechstunde

jeden ersten Mittwoch im Monat von 15.00 bis 16.00 Uhr

**Notrufnummer Wasserwerk: 0171 6878072**

## ÄRZTLICHER NOTDIENST für alle Krankenkassen und Privatpatienten in dringenden Fällen am Wochenende

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst Main-Taunus-West

Lindenstraße 10 · 65719 Hofheim am Taunus – Telefon 116117 und 06192 19292

Öffnungszeiten. Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 bis 23.00 Uhr · Mittwoch von 14.00 bis 23.00 Uhr

Am Wochenende ab Freitag von 14.00 bis Montag 07.00 Uhr.

An Feiertagen ab dem Vorabend 19.00 Uhr bis zum darauffolgenden Morgen 07.00 Uhr.

– bitte möglichst telefonische Voranmeldung –

**Krankentransport Leitstelle**

**Telefon 06192 5095\***

Krankentransport und Rettungsdienst

\*Auskunft über ärztlichen Mittwochsdiens, Zahn-, Augen- und HNO-Ärztliche Notdienste

## Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Bauamt der Gemeinde Liederbach am Taunus eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Liederbach am Taunus, 16. März 2018

Eva Söllner – Bürgermeisterin

## Aufstellung des Bebauungsplans „Alt Niederhofheim West“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus hat am 8. März 2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bereich „Alt Niederhofheim West“ einen Bebauungsplan aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 28. Februar 2018 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (rechts):

### Der Planbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Niederhofheim, Flur 4, Flurstücke 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 67, 69, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125/2, 134, 135, 136, 137, 138, 140 teilweise.

### IMPRESSUM: Herausgeber:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus,  
Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach am Ts.,  
Telefon 069 300980, Telefax 069 3009835

Zustellung wöchentlich samstags – kostenlos an alle Haushalte



### Ziele und Zwecke der Planung

Innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereiches ist noch eine klare städtebauliche Struktur ablesbar, welche in erster Linie durch eine Hofstruktur mit großzügig rückwärtig gelegenen Gartenbereichen gekennzeichnet ist. Will man diese Struktur erhalten und das schrittweise Vordringen der Bebauung in diese Gartenbereiche unterbinden, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Liederbach am Taunus, 16. März 2018

Eva Söllner – Bürgermeisterin

## Schöffenwahl 2018

### Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtsperiode 2019 – 2023

Bundesweit werden Schöffen für die Amtszeit von 2019 – 2023 gewählt. Für die Gemeinde Liederbach am Taunus werden insgesamt mindestens 18 Personen gesucht, die an der Rechtsprechung mitwirken möchten und so ein wesentliches Element der Unabhängigkeit der Justiz darstellen.

Aus der Vorschlagsliste wählt der Schöffenwahlausschusses beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Zur Übernahme des Schöffenamtes sind nur **deutsche Staatsangehörige** berechtigt – allerdings auch verpflichtet. Schöffen müssen bei ihrem Amtsantritt mindestens 25 Jahre alt und dürfen nicht älter als 69 Jahre sein. Der entscheidende Stichtag, nach dem das Alter zu berechnen ist, ist der 1. Januar 2019 (Beginn der Amtsperiode).

Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnen.

Schöffen müssen gesundheitlich, d. h. geistig und körperlich geeignet sein, das Amt auszuüben. Schöffen müssen die deutsche Sprache beherrschen.

Schöffen sollen einwandfreie, kluge, rechtlich denkende, unvoreingenommene Personen sein und über ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen sowie logisches Denkvermögen und Intuition verfügen. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/ oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung im Umgang mit Menschen. Um argumentativ an den Beratungen teilzunehmen und komplexe Sachverhalte aufnehmen zu können, ist die Beherrschung der deutschen Sprache zwingend vorausgesetzt.

Ungeeignet und damit ausgeschlossen vom Schöffenamts sind Personen, die, unter anderem, nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen, Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die die verfassungsmäßige Ordnung aktiv bekämpfen. Des Weiteren gelten Angehörige bestimmter Berufe, die aus Gründen der Gewaltenteilung oder der Verpflichtung gegenüber anderen Grundsätzen als dem staatlichen Recht als ungeeignet für das Schöffenamts (justiznahe Berufe, Religionsdiener und Mitglieder religiöser Vereinigungen).

Interessenten richten ihre Bewerbung **bis Freitag, den 20. April 2018** an die Gemeinde Liederbach am Taunus, Hauptamt, Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach am Taunus.

Bewerbungsformulare können auf der Homepage [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) heruntergeladen werden.

Die Vorschlagsliste wird, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, eine Woche öffentlich ausgelegt.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlich notwendigen Daten veröffentlicht werden.

Liederbach am Taunus, 19. März 2018  
Eva Söllner – Bürgermeisterin

### Präsenz zeigen – Beobachten – Melden! Freiwilliger Polizeidienst – Bewerber/ Interessenten gesucht

Der Freiwillige Polizeidienst ist seit dem Jahr 2000 Bestandteil der Sicherheitspolitik des Landes Hessen und seit 2003 fest im Main-Taunus-Kreis etabliert. Die Aufgaben der Freiwilligen Polizeihelfer/-innen sind sehr verschieden und versprechen eine abwechslungsreiche Tätigkeit. Der Einsatz von freiwilligen Polizeihelfern dient dem Ziel, insbesondere

durch das Zeigen von Präsenz, dem Beobachten und Melden von verdächtigen Wahrnehmungen oder vorbeugenden Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern die Sicherheitslage im Bereich der Gemeinde Liederbach am Taunus weiter zu verbessern. Für die Tätigkeit bekommen die Polizeihelfer/-innen eine blaue Uniform und weitere Ausrüstungsgegenstände. Eine Aufwandsentschädigung von 7,- € pro Stunde kann ebenfalls beantragt werden.

Derzeit stehen in der Gemeinde Liederbach am Taunus mehrere Ehrenämter für Freiwillige Polizeihelfer/-innen zur Verfügung. Sie sollen insbesondere durch gezielte Streifengänge in öffentlichen Anlagen, Wohngebieten oder Fußgängerzonen Präsenz zeigen, Beobachten und nötigenfalls die Vollzugspolizei verständigen. Dies ist ein wichtiger Baustein zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten.

Interessenten sollten zwischen 18 und 65 Jahren alt sein, sowie gesundheitlich und nach ihrer Gesamtpersönlichkeit geeignet erscheinen, die Aufgaben des Freiwilligen Polizeidienstes zu erfüllen. Ferner sollten Sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und einen Schulabschluss oder eine geschlossene Berufsausbildung nachweisen können.

Interessenten wenden sich bitte an die Gemeinde Liederbach am Taunus, Herrn Egenolf, Telefon 069 3009820 bzw. Herrn Sterzel, Telefon 069 3009841. Alternativ können sie sich auch an Polizeioberkommissar Christian Schneider, Schutzmann vor Ort der Polizeidirektion Main-Taunus in Hofheim, Telefon 06192 2079214 wenden.

Liederbach am Taunus, 20. März 2018  
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

### Behinderungen des Verkehrs aufgrund des Umbaus von Bushaltestellen

**Ab dem 9. April 2018** werden die Bushaltestellen in der Straße Alt Niederhofheim zwischen der Höchster Straße und der Wachenheimer Straße umgebaut. Um hier einen ordnungsgemäßen Öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen, werden die betroffenen Haltestellen entsprechend verlegt. Hierzu ist es notwendig, einzelne Parkflächen für den allgemeinen Verkehr zu sperren. Die Informationen hierzu werden rechtzeitig im Amtsblatt bekanntgegeben. Durch die Baumaßnahmen kommt es in den entsprechenden Abschnitten zu Behinderungen des Verkehrs, die aber unausweichlich sind. Bitte beachten Sie die örtliche Beschilderung. Sollte es durch falsch parkende Fahrzeuge zu Behinderungen kommen, werden diese kostenpflichtig abgeschleppt.

Liederbach am Taunus, 14. März 2018  
Die Bürgermeisterin als Ordnungsbehörde und Straßenverkehrsbehörde



Im Kohlruß 2, 65835 Liederbach a.Ts.  
Telefon: 06196 651238-0  
Telefax: 06196 651238-5  
[buecherei@liederbach-taunus.de](mailto:buecherei@liederbach-taunus.de)

**Die Bücherei schließt in den Osterferien von Gründonnerstag, 29. März bis einschließlich Montag, 9. April 2018.**

Die Schließzeiten werden in den Leihfristen berücksichtigt.  
**Am Mittwoch, 28. März** können Sie kostenlos DVDs ausleihen.

## Radkarte für den gesamten Main-Taunus-Kreis

Der adfc Main-Taunus hat den 90. Geburtstag des Main-Taunus-Kreises zum Anlass genommen, die erste Fahrradkarte herauszugeben, die den gesamten Main-Taunus-Kreis abbildet.

Die Karte ist auf Basis des kreisweiten Radroutennetzes in Abstimmung mit den Kommunen und in Kooperation mit dem Meki-Verlag entstanden.

Die Karte ist ab sofort im Buchhandel erhältlich.

Liederbach am Taunus, 20. März 2018

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

## Besuch in der Partnergemeinde Verwood/England

Zum 25-jährigen Bestehen der Verschwisterung mit Verwood plant die Gemeinde Liederbach gemeinsam mit dem Freundeskreis Europäische Partnerschaften Liederbach e. V. (FEP) einen Besuch in Verwood. Letztes Jahr fanden die Feierlichkeiten mit Gästen aus Verwood anlässlich des Internationalen Straßenfestes in Liederbach statt.

Dieses Jahr sind wir von der Verwood Twinning Association, die die Partnerschaften in Verwood organisiert, zu einem Gegenbesuch eingeladen. Für Gäste werden private Übernachtungsmöglichkeiten angeboten.

Zwischen **dem 7. bis 10. September 2018** können Liederbacher/-innen in die südenglische Kleinstadt, die in der Grafschaft Dorset liegt, reisen.

Die Reisekosten können erst dann ermittelt werden, wenn wir die genaue Anzahl der Mitreisenden haben.

Sollten Sie Interesse an der Reise haben – es ist eine Flugreise geplant – melden Sie sich bitte bei Frau Klopfer unter der Telefonnummer 069 3009850 oder E-Mail: marion.klopfer@liederbach-taunus.de

Liederbach am Taunus, 20. März 2018

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

## Verschiebung der Müllabfuhrtermine für 1,1 cbm Restmüllcontainer, Restmülltonnen und des Gelben Sackes im April 2018

Aufgrund des bevorstehenden Karfreitags verschiebt sich die reguläre wöchentliche Leerung der 1,1 cbm Restmüllcontainer, der Restmülltonnen und des Gelben Sackes wie folgt:

Von Freitag, den 30. März 2018 auf **Donnerstag, den 29. März 2018**. Wir bitten um Beachtung.

Liederbach am Taunus, 20. März 2018

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

## Hausabholung von Gartenabfällen

Die Gartenabfälle werden **am Donnerstag, dem 29. März 2018** abgeholt. Bei den Haussammlungen werden Reisig und Äste (max. 1,5 m lang und 8 cm dick) nur in gebündelter Form und Laub, Gras, Blumen, Stauden usw. nur in kompostierfähigen Materialien (Papiersäcke) mitgenommen.

Die Äste müssen so gebündelt sein, dass trotz Verzweigungen der Abtransport auch vom Gewicht her möglich ist. Gartenabfälle in Plastiksäcken werden weder entleert noch mitgenommen. Wurzelstöcke und Stammholz ab 8 cm Stärke und länger als 150 cm gehören nicht in die Haussammlung, können aber auf der Wertstoffsammelstelle, Sindlinger Weg 10 (Öffnungszeiten montags von 16.00 bis 18.00 Uhr, mittwochs von 16.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 09.00 bis 13.00 Uhr) abgegeben werden.

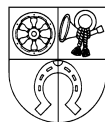
Papiersäcke für Gartenabfälle sind zum Preis von 0,77 €/Stück im Rathaus am Empfang erhältlich.

Die Bereitstellung am Straßenrand (nicht auf dem Privatgrundstück) ist selbstverständlich ohne Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr vorzunehmen. Geh- und Straßenwege sind nach der Hausabholung – wenn nötig – wieder zu reinigen.

Liederbach am Taunus, 20. März 2018

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

## Stellenausschreibungen



### Stadt Kelkheim (Taunus)

#### STELLENAUSSCHREIBUNG

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Kelkheim (Taunus) – Teilbetrieb  
Technischer Betriebshof – sucht **zum 1. Mai 2018** eine

### **REINIGUNGSKRAFT (m/w)**

(11,5 Wochenstunden)

#### Wir erwarten:

- Erfahrung in der Gebäude- und Büroreinigung
- einen sorgfältigen Umgang mit Reinigungsmitteln
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- sehr gute Deutschkenntnisse

#### Wir bieten:

- leistungsgerechte Bezahlung nach Entgeltgruppe 2 TVöD
- alle im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen  
(z.B. Zusatzversorgung, Leistungsentgelt)

*Ehrenamtliches Engagement wird in Hessen gefördert. Soweit Sie ehrenamtlich tätig sind, wird gebeten, dies in den Bewerbungsunterlagen anzugeben. Im Ehrenamt erworbene Erfahrungen und Fähigkeiten können gegebenenfalls im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung positiv berücksichtigt werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit dienlich sind.*

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **4. April 2018** an den

**Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus),  
Personal- und Organisationsamt,  
Postfach 1560, 65765 Kelkheim.**

Bitte reichen Sie Ihre **Bewerbungsunterlagen nur in Kopie** ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens – unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen – vernichtet werden.

Bewerbungen per E-Mail senden Sie an **marion.walter@kelkheim.de** (Anlagen nur im pdf-Format).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Walter, Telefon 06195 803-210 gerne zur Verfügung.

KELKHEIM (TAUNUS), 20. MÄRZ 2018  
DER MAGISTRAT – ALBRECHT KÜNDIGER – BÜRGERMEISTER



GEMEINDE  
**LIEDERBACH** AM TAUNUS

Die Gemeinde Liederbach am Taunus, mitten im Rhein-Main-Gebiet gelegen,  
mit ca. 9.000 Einwohner/innen und sehr guter Infrastruktur; sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt  
(spätestens: 1. Juli 2018) für den Bereich Ordnungsamt

**eine/n hauptamtliche/n Gerätewart/in  
für die Feuerwehr Liederbach  
(39 Wochenstunden) Dienstsitz: Feuerwehrhaus Eichkopffallee**

**Ihre Aufgaben:**

- Wartung, Reparatur, Instandhaltung, Inventarisierung sowie interne und externe feuerwehrspezifische Prüfung der Geräte und Ausrüstung
- Unterstützung des Atemschutzgerätewartes und der Fahrzeugwarte (bei Bedarf und nach Absprache)
- Pflege und (kleinere) Instandhaltung des Feuerwehrhauses, der dazugehörigen Räumlichkeiten sowie Unterstützung bei der Pflege der Außenanlage
- Kontrolle, Beschaffung und sachgerechte Lagerung der Kraft- und Betriebsstoffe
- Beschaffung von Ersatzteilen gemäß interner Beschaffungsrichtlinien
- Führen der Prüfprotokolle
- Datenpflege im feuerwehrspezifischem Programm „ZMS-Hessen“
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben, insbesondere verwaltungsmäßige Unterstützung des Gemeindebrandinspektors

**Sie bringen mit:**

- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen/technischen Beruf
- Abgeschlossener Lehrgang als Feuerwehrgerätewart
- Abgeschlossener Lehrgang als Atemschutzgerätewart wünschenswert
- Ausbildung und praktische Erfahrung als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
- Gesundheitliche Eignung sowie körperliche Tauglichkeit für den Feuerwehreinsatzdienst (u.a. G 26.3)
- Führerschein der Klasse CE mit entsprechender Fahrpraxis
- MS Office-Kenntnisse sowie Kenntnisse im berufsspezifischen Programm „ZMS-Hessen“
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsfähigkeit

Aktive Mitgliedschaft bei der Feuerwehr Liederbach sowie die Bereitschaft zur Teilnahme am Einsatz- und Übungsdienst sind erwünscht.

**Wir bieten Ihnen:**

- einen sicheren Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Bezahlung nach TVöD EG 6 sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung
- gutes Betriebsklima
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Weitere Informationen zu dieser Stelle und den damit verbundenen Aufgaben erhalten Sie vom **Gemeindebrandinspektor, Herrn Dirk Schäfer, Tel. 0171 2465401, [dirk.schaefer@feuerwehr-liederbach.de](mailto:dirk.schaefer@feuerwehr-liederbach.de)** oder vom **Leiter des Ordnungsamtes, Herrn Thomas Sterzel, Tel. 069 3009841, E-Mail: [thomas.sterzel@liederbach-taunus.de](mailto:thomas.sterzel@liederbach-taunus.de)**.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum 12.04.2018 an den Gemeindevorstand der

**Gemeinde Liederbach am Taunus, Personalamt,  
Villebon-Platz 9 – 11, 65835 Liederbach a. Taunus**

Gerne nehmen wir Ihre Bewerbung auch per E-Mail entgegen.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie dann bitte an [bewerbung@liederbach-taunus.de](mailto:bewerbung@liederbach-taunus.de).

Bitte senden Sie Ihre Zeugnisse und Zertifikate ausschließlich in Kopie. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgeschickt.

Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Umschlag bei. Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für das Bewerbungsverfahren. Ihre Bewerbungsdaten/-unterlagen werden drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!**

# Für Sie Abfall – für andere wertvoll

An die Gemeindeverwaltung  
Villebon-Platz 9-11  
65835 Liederbach

Ich biete folgende gebrauchsfähige Gegenstände kostenlos an:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Meine Telefonnummer lautet: \_\_\_\_\_

Meine Anschrift (wird nicht veröffentlicht):

Vorname und Name: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

---